

Allgemeine Informationen anlässlich der Kommunalwahl am 14.09.2025

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen für die Durchführung von Informations- bzw. Wahlveranstaltungen anlässlich der Kommunalwahl am 14.09.2025 bedarf einer Sondernutzungserlaubnis durch den Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten.

Informationsveranstaltungen

Im Innenstadtbereich (Fußgängerzone) werden von den Parteien/Wählerinitiativen insbesondere folgende Standorte für Informationsveranstaltungen genutzt:

- Obermarkt (Treidelbrunnen)
- Obermarkt (vor Haus-Nr. 7, Friseursalon „The London Cut“)
- Heggerstraße / Ecke Untermarkt (teilweise eingeschränkt aufgrund eines feststehenden Kunstwerkes)
- Heggerstraße / Ecke Augustastraße (Höhe der Straussen-Apotheke -Haus Nr. 17-, ehemals Wächter)
- Heggerstraße (vor Haus-Nr. 31, ehemals Uhren Schmidt)
- Heggerstraße / Ecke Roonstraße
- Heggerstraße / Ecke Oststraße
- Große Weilstraße / Langenberger Straße
- Platz vor dem Bügeleisenhaus

Darüber hinaus können auch in den einzelnen Ortsteilen Standorte wie z.B. Hattingen-Welper (Fläche zwischen Sparkasse und Parkplatz; Thingstraße / An der Hunsebeck); Hattingen-Blankenstein (Platz vor dem Stadtmuseum); Hattingen-Niederwenigern (Unterer Domplatz) beantragt werden. Aufgrund der eingeschränkt verfügbaren Veranstaltungsflächen in den Ortsteilen können in dem jeweiligen Bereich, je nach Anzahl der Antragseingänge, mehrere Infostände der verschiedenen Parteien/Wählerinitiativen zeitgleich an einem Standort genehmigt werden.

Sofern **private Grundstücksflächen** in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung des **Grundstückseigentümers** erforderlich.

Die Antragsfrist für alle Parteien/Wählerinitiativen endet am **Freitag, 01.08.2025**. Eingehende Anträge werden bis zum Ablauf der Antragsfrist noch nicht genehmigt. Die im Antrag benannten Termine beinhalten keine verbindliche Reservierung für den Standort. Die Standortzuweisung erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist.

Soweit möglich, werden die Standplatzwünsche selbstverständlich berücksichtigt.

Die Sondernutzungserlaubnis ergeht gebührenpflichtig; es wird eine Verwaltungsgebühr von 22,00 € je Erlaubnis erhoben.

Sofern bei Durchführung von Informations- bzw. Wahlveranstaltungen Tonwiedergabegeräte genutzt oder aus besonderem Anlass alkoholische Getränke (gegen Entgelt) abgegeben werden, sind auch gebührenpflichtige Erlaubnisse (Tonwiedergabeerlaubnis nach dem Landesimmissionsschutzgesetz und Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz) erforderlich und zu beantragen. Die Erteilung einer Gestattung setzt jedoch einen besonderen Anlass voraus.

Plakatierung

Die Plakatwerbung anlässlich von Wahlen (Wahlsichtwerbung) ist innerhalb einer Zeit von einem Monat vor bis 7 Tage nach dem Wahltag **erlaubnisfrei** (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hattingen).

Diese Erlaubnisbefreiung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hattingen.

Die erlaubnisfreie Zeit beginnt somit am Donnerstag, 14.08.2025 um 0.00 Uhr und endet am Sonntag, 21.09.2025 um 24.00 Uhr.

Für evtl. Plakatierungen **außerhalb** des o.a. Zeitraumes ist eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis zu beantragen (0,35 € pro Plakat /Tag). Zudem wird eine Verwaltungsgebühr von 22,00 € je Erlaubnis erhoben.

Bei der Plakatwerbung sind die nachfolgend aufgeführten Auflagen zur Aufstellung von Dreiecksständen, Plakatständen etc. (nachstehend Informationsträger genannt) zu beachten.

1. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die notwendigen Sichtdreiecke an Einmündungen sind ab einer Höhe von 0,70 m, bezogen auf das jeweilige Fahrbahnniveau, freizuhalten.
3. Gehwege dürfen nicht soweit eingeschränkt werden, dass Fußgänger (Kinderwagen, Rollstuhlfahrer) die Fahrbahn benutzen müssen.
4. Die Informationsträger dürfen nicht an Verkehrszeichenpfosten, Signalmasten (Ampeln) und den Schaltkästen der Signalanlagen aufgestellt werden.
5. Die Informationsträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Die Informationsträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten Informationsträger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese unverzüglich instand zu setzen.
8. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
9. Das Aufstellen von Dreiecksständen bzw. Plakaten an und um Bäume, Baumgruppen ist verboten. Sofern die Bäume gegen Beschädigungen ausreichend geschützt werden, sind Ausnahmen möglich.
10. Die Informationsträger sind so aufzustellen, dass eine Beschädigung der Befestigungsanlagen nicht erfolgen kann.
11. Sofern Informationsträger direkt an Lampenmasten o. ä. befestigt werden, darf die Befestigung lediglich mit Plastikband bzw. Paketband erfolgen. Eine Befestigung mit Metalldraht oder Kunststoffdraht ist nicht zulässig.
12. Bei der Aufstellung von Dreiecksständen um Lampenmasten o. ä. ist sicherzustellen, dass eine Beschädigung der Masten durch Umkippen der Dreiecksstände nicht erfolgen kann.

Die Anträge für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von Wahlplakaten anlässlich der Kommunalwahl 2025 stehen auf unserer Homepage unter www.hattingen.de zur Verfügung.

Bannerwerbung

Die Werbung an der Reschop-Brücke (Bannerwerbung) darf erst mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis angebracht werden.

Die Erlaubnis enthält **Auflagen zur Verkehrssicherungspflicht**, die bei der Befestigung der Transparente einzuhalten sind.

Die Bannerwerbung wird, gleich der erlaubnisfreien Plakatwerbung, für einen Zeitraum vom 14.08. - 21.09.2025 erteilt.

Die Sondernutzungserlaubnis ergeht gebührenpflichtig; es wird eine Verwaltungsgebühr von 22,00 € Erlaubnis erhoben.

An der Reschop-Brücke können aus Platzgründen **lediglich sechs Banner verschiedener Parteien** angebracht werden (**1 Banner je Partei**). Das Transparent sollte aus diesem Grund eine Größe von 6 m Länge und 0,9 m Breite nicht überschreiten.

Die Antragsfrist für die Bannerwerbung gemäß öffentlicher Bekanntmachung der Stadt Hattingen vom 30.04.2025 endet am **23.06.2025**.

Die Anträge sowie das Merkblatt für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen einer Bannerwerbung an der Reschopbrücke anlässlich der Kommunalwahl 2025 stehen auf der städtischen Homepage unter www.hattingen.de zur Verfügung.

„Wesselmänner“

Anträge auf Nutzung von privaten städtischen Flächen für die Aufstellung von Großflächenwerbung (Wesselmänner) können nun ebenfalls bei dem Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Bahnhofstraße 48, 45525 Hattingen, fb30@hattingen.de, oder k.steffens@hattingen.de, **formlos** gestellt werden.

Die Großflächenwerbung anlässlich von Wahlen ist innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor bis 10 Tage nach dem Wahltag zulässig.

Die Aufstellung beginnt somit am 03.08.2025 und endet am 24.09.2025 und darf erst mit Übersendung der Gestattungsverträge vom Fachbereich 30 erfolgen. Gebühren werden für die Erteilung eines Gestattungsvertrages nicht erhoben.

Die Antragsfrist für die „Wesselmänner“ endet gemäß öffentlicher Bekanntmachung der Stadt Hattingen vom 30.04.2025 endet am **23.06.2025**.